

## **BYK-CATALYST 450**

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

### **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

#### **1.1 Produktidentifikator**

Handelsname : BYK-CATALYST 450  
Produktnummer : 000000000000105125

#### **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Säurekatalysator

#### **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Firma : BYK-Chemie GmbH  
Abelstrasse 45  
46483 Wesel  
Telefon : +49 281 670-0  
Telefax : +49 281 65735  
  
Information : Regulatory Affairs  
Telefon : +49 281 670-23532  
Telefax : +49 281 670-23533  
Email-Adresse : GHS.BYK@altana.com

#### **1.4 Notrufnummer**

+44 1235 239670

---

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

##### **Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

|                                                                                          |                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3                                                   | H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                    |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem | H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                     |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2                    | H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 3                                  | H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.           |

#### **2.2 Kennzeichnungselemente**

##### **Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

## BYK-CATALYST 450

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : **Prävention:**  
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
P260 Nebel oder Dampf nicht einatmen.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
**Reaktion:**  
P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.  
P304 + P340 + P312 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.  
P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- 107-98-2 1-Methoxy-2-propanol
- 24057-28-1 Pyridiniumtoluol-4-sulfonat

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

---

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Chemische : Lösung eines Aminsalzes der p-Toluolsulfonsäure

## BYK-CATALYST 450

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

### Charakterisierung

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung       | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer | Einstufung                                                                                                                        | Konzentration<br>(% w/w) |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 1-Methoxy-2-propanol        | 107-98-2<br>203-539-1<br>01-2119457435-35              | Flam. Liq. 3; H226<br>STOT SE 3; H336<br>(Zentralnervensystem)                                                                    | $\geq 50 - \leq 100$     |
| Pyridiniumtoluol-4-sulfonat | 24057-28-1<br>246-002-7<br>01-2120775365-46            | STOT RE 2; H373<br>(Leber)<br>Aquatic Chronic 3;<br>H412                                                                          | $\geq 25 - < 30$         |
| Pyridin                     | 110-86-1<br>203-809-9<br>01-2119493105-40              | Flam. Liq. 2; H225<br>Acute Tox. 4; H302<br>Acute Tox. 4; H332<br>Acute Tox. 4; H312<br>Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Irrit. 2; H319 | $\geq 1 - < 3$           |
| 2-Methoxypropanol           | 1589-47-5<br>216-455-5                                 | Flam. Liq. 3; H226<br>Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Dam. 1; H318<br>Repr. 1B; H360D<br>STOT SE 3; H335<br>(Atmungssystem)            | $\geq 0,1 - < 0,25$      |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.  
Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Nach Einatmen : Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.  
Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
- Nach Hautkontakt : Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen.  
Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.
- Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.  
Kontaktlinsen entfernen.  
Unverletztes Auge schützen.  
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.  
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.  
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.

## BYK-CATALYST 450

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.  
Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Keine Information verfügbar.  
Risiken : Keine Information verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alkoholbeständiger Schaum  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Trockenlöschmittel  
Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.  
Gefährliche Verbrennungsprodukte : Kohlenstoffoxide  
Stickoxide (NO<sub>x</sub>)  
Schwefeloxide

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.  
Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.  
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.  
Dosen zur Sicherheit im Brandfall separat und abgesichert lagern.  
Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern Wassersprühnebel einsetzen.

## **BYK-CATALYST 450**

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

---

### **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Alle Zündquellen entfernen.  
Personen in Sicherheit bringen.  
Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

#### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.  
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

#### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Reinigungsverfahren : Mit Laugen, Kalk oder Ammoniak neutralisieren.  
Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

#### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

---

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Hinweise zum sicheren Umgang : Aerosolbildung vermeiden.  
Dämpfe/Staub nicht einatmen.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.  
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.  
Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.  
Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann.  
Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

## BYK-CATALYST 450

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Rauchen verboten. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe        | CAS-Nr.                                                                                                                    | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter        | Grundlage  |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|----------------------------------|------------|
| 1-Methoxy-2-propanol | 107-98-2                                                                                                                   | TWA                          | 100 ppm<br>375 mg/m <sup>3</sup> | 2000/39/EC |
|                      | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ |                              |                                  |            |
|                      |                                                                                                                            | STEL                         | 150 ppm<br>568 mg/m <sup>3</sup> | 2000/39/EC |
|                      | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ |                              |                                  |            |
|                      |                                                                                                                            | MAK-Wert                     | 100 ppm<br>360 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA    |
|                      | Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.    |                              |                                  |            |
|                      |                                                                                                                            | KZGW                         | 200 ppm<br>720 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA    |
|                      | Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.    |                              |                                  |            |
| Pyridin              | 110-86-1                                                                                                                   | TWA                          | 5 ppm<br>15 mg/m <sup>3</sup>    | 91/322/EEC |
|                      | Weitere Information: Indikativ                                                                                             |                              |                                  |            |
|                      |                                                                                                                            | MAK-Wert                     | 5 ppm<br>15 mg/m <sup>3</sup>    | CH SUVA    |
|                      | Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Deutsche Forschungsgemeinschaft                |                              |                                  |            |
|                      |                                                                                                                            | KZGW                         | 10 ppm<br>30 mg/m <sup>3</sup>   | CH SUVA    |
|                      | Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Deutsche Forschungsgemeinschaft                |                              |                                  |            |

## BYK-CATALYST 450

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |                                 |         |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------------------------------|---------|
| 2-Methoxypropanol | 1589-47-5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | MAK-Wert | 5 ppm<br>19 mg/m <sup>3</sup>   | CH SUVA |
|                   | Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Stoffe, die wahrscheinlich reproduktionstoxisch sind; die Reproduktionstoxizität bezieht sich auf die Entwicklung., Stoffe, die wahrscheinlich reproduktionstoxisch sind; die Reproduktionstoxizität bezieht sich auf die Fruchtbarkeit oder Sexualität., Eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht ausgeschlossen werden. |          |                                 |         |
|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | KZGW     | 40 ppm<br>152 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA |
|                   | Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Stoffe, die wahrscheinlich reproduktionstoxisch sind; die Reproduktionstoxizität bezieht sich auf die Entwicklung., Stoffe, die wahrscheinlich reproduktionstoxisch sind; die Reproduktionstoxizität bezieht sich auf die Fruchtbarkeit oder Sexualität., Eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht ausgeschlossen werden. |          |                                 |         |

### Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

| Stoffname            | CAS-Nr.  | Zu überwachende Parameter                | Probennahmezeitpunkt              | Grundlage |
|----------------------|----------|------------------------------------------|-----------------------------------|-----------|
| 1-Methoxy-2-propanol | 107-98-2 | 1-Methoxypropanol-2: 221.9 µmol/l (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT    |
|                      |          | 1-Methoxypropanol-2: 20 mg/l (Urin)      | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT    |

### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname            | Anwendungsbereich | Expositionsweg | Mögliche Gesundheitsschäden    | Wert                    |
|----------------------|-------------------|----------------|--------------------------------|-------------------------|
| 1-Methoxy-2-propanol | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Akut - lokale Effekte          | 553,5 mg/m <sup>3</sup> |
|                      | Arbeitnehmer      | Hautkontakt    | Langzeit - systemische Effekte | 50,6 mg/kg              |
|                      | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte | 369 mg/m <sup>3</sup>   |
|                      | Verbraucher       | Hautkontakt    | Langzeit - systemische Effekte | 18,1 mg/kg              |
|                      | Verbraucher       | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte | 43,9 mg/m <sup>3</sup>  |
|                      | Verbraucher       | Verschlucken   | Langzeit - systemische Effekte | 3,3 mg/kg               |
| Propan-1,2-diol      | Verbraucher       | Einatmung      | Langzeit - lokale Effekte      | 10 mg/m <sup>3</sup>    |
|                      | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - lokale Effekte      | 10 mg/m <sup>3</sup>    |
|                      | Verbraucher       | Einatmung      | Langzeit -                     | 50 mg/m <sup>3</sup>    |



## BYK-CATALYST 450

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

|  |              |           |                                   |                       |
|--|--------------|-----------|-----------------------------------|-----------------------|
|  |              |           | systemische Effekte               |                       |
|  | Arbeitnehmer | Einatmung | Langzeit -<br>systemische Effekte | 168 mg/m <sup>3</sup> |

### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname            | Umweltkompartiment      | Wert       |
|----------------------|-------------------------|------------|
| 1-Methoxy-2-propanol | Süßwasser               | 10 mg/l    |
|                      | Meerwasser              | 1 mg/l     |
|                      | Periodische Freisetzung | 100 mg/l   |
|                      | Abwasserkläranlage      | 100 mg/l   |
|                      | Süßwassersediment       | 41,6 mg/kg |
| Propan-1,2-diol      | Meeressediment          | 4,17 mg/kg |
|                      | Boden                   | 2,47 mg/kg |
|                      | Süßwasser               | 260 mg/l   |
|                      | Periodische Freisetzung | 183 mg/l   |
|                      | Meerwasser              | 26 mg/l    |
|                      | Süßwassersediment       | 572 mg/kg  |
|                      | Meeressediment          | 57,2 mg/kg |
|                      | Boden                   | 50 mg/kg   |
|                      | Abwasserkläranlage      | 20000 mg/l |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser  
Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz  
Material : Butylkautschuk  
Durchbruchzeit : 120,00 min

Anmerkungen : Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den  
Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.  
Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung  
Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der  
gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.  
Atemschutz : Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit  
anerkanntem Filtertyp verwenden.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation  
gelangt.  
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies  
ohne Gefahr möglich ist.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation  
die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig  
Farbe : gelb - braun  
Geruch : nach Amin  
Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar



## BYK-CATALYST 450

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

|                                                        |                                       |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich                            | : < 0 °C                              |
| h                                                      | Methode: abgeleitet                   |
| Siedebeginn                                            | : 120,00 °C                           |
|                                                        | Methode: abgeleitet                   |
| Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze   | : 13,10 %(V)                          |
| Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze | : 1,80 %(V)                           |
| Flammpunkt                                             | : 35,00 °C                            |
|                                                        | Methode: 48 (Abel-Pensky) DIN 51755   |
| Zündtemperatur                                         | : > 200,00 °C                         |
|                                                        | Methode: DIN 51794                    |
| Zersetzungstemperatur                                  | : Keine Daten verfügbar               |
| pH-Wert                                                | : 4 (20 °C)                           |
|                                                        | Konzentration: 10 %                   |
|                                                        | Methode: Indikatorstäbchen            |
| Viskosität                                             |                                       |
| Viskosität, dynamisch                                  | : Keine Daten verfügbar               |
| Löslichkeit(en)                                        |                                       |
| Wasserlöslichkeit                                      | : vollkommen mischbar                 |
| Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln                  | : Keine Daten verfügbar               |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser               | : Keine Daten verfügbar               |
| Dampfdruck                                             | : 13 hPa (20 °C)                      |
|                                                        | Methode: abgeleitet                   |
| Relative Dichte                                        | : Keine Daten verfügbar               |
| Dichte                                                 | : 1,0200 g/cm <sup>3</sup> (20,00 °C) |
|                                                        | Methode: 4 (20°C Biegeschwinger)      |
| Schüttdichte                                           | : Nicht anwendbar                     |
| Relative Dampfdichte                                   | : Keine Daten verfügbar               |

### 9.2 Sonstige Angaben

|                                |                             |
|--------------------------------|-----------------------------|
| Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) | : Unterhält die Verbrennung |
| Verdampfungsgeschwindigkeit    | : Keine Daten verfügbar     |
| t                              |                             |

## **BYK-CATALYST 450**

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

---

### **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### **10.1 Reaktivität**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### **10.2 Chemische Stabilität**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### **10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.  
Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

#### **10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

#### **10.5 Unverträgliche Materialien**

Zu vermeidende Stoffe : Starke Oxidationsmittel

#### **10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

---

### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### **11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

##### **Akute Toxizität**

##### **Produkt:**

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg  
Methode: Rechenmethode

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf  
Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg  
Methode: Rechenmethode

##### **Inhaltsstoffe:**

##### **1-Methoxy-2-propanol:**

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): 4.016 mg/kg  
Methode: EG-Richtlinie 92/69/EWG B.1 Akute Toxizität (Oral)  
GLP: ja

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen, männlich und weiblich): > 2.000 mg/kg  
Methode: Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, B.3.  
GLP: ja

## BYK-CATALYST 450

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

### **Pyridiniumtoluol-4-sulfonat:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte, männlich und weiblich): > 4.000 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 423  
GLP: ja

### **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

#### **Produkt:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

#### **Inhaltsstoffe:**

##### **1-Methoxy-2-propanol:**

Spezies : Kaninchen  
Methode : Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, B.4.  
Ergebnis : Keine Hautreizung  
GLP : ja

##### **Pyridiniumtoluol-4-sulfonat:**

Spezies : Kaninchen  
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404  
Ergebnis : Keine Hautreizung  
GLP : ja

### **Schwere Augenschädigung/-reizung**

#### **Inhaltsstoffe:**

##### **1-Methoxy-2-propanol:**

Spezies : Kaninchen  
Methode : Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, B.5.  
Ergebnis : Keine Augenreizung  
GLP : ja

##### **Pyridiniumtoluol-4-sulfonat:**

Spezies : Kaninchen  
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405  
Ergebnis : Keine Augenreizung  
GLP : ja

### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

#### **Produkt:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

#### **Inhaltsstoffe:**

##### **1-Methoxy-2-propanol:**

Art des Testes : Maximierungstest  
Expositionswege : Haut  
Spezies : Meerschweinchen

## BYK-CATALYST 450

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

Methode : Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, B.6.  
Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.  
GLP : ja

### Keimzell-Mutagenität

**Produkt:**

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

### Karzinogenität

**Produkt:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

### Reproduktionstoxizität

**Produkt:**

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Effekte auf die : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar  
Fötusentwicklung

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

**Produkt:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

**Produkt:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

### Toxizität bei wiederholter Verabreichung

**Produkt:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

### Aspirationstoxizität

**Produkt:**

Keine Daten verfügbar

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung

## BYK-CATALYST 450

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

(EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten  
Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von  
0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften  
aufweisen.

### Weitere Information

#### Produkt:

Anmerkungen : Symptome erhöhter Exposition können Kopfschmerzen,  
Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen sein.  
Konzentrationen wesentlich über dem Expositionsgrenzwert  
können betäubend wirken.  
Lösungsmittel können die Haut entfetten.

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

#### Inhaltsstoffe:

##### **1-Methoxy-2-propanol:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Leuciscus idus (Goldorfe)): 6.812 mg/l  
Expositionszeit: 96 h  
Art des Testes: statischer Test  
Methode: DIN 38412  
GLP: nein

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

#### Inhaltsstoffe:

##### **1-Methoxy-2-propanol:**

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301  
GLP: ja

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

#### Inhaltsstoffe:

##### **1-Methoxy-2-propanol:**

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 0,37 (20 °C)

## BYK-CATALYST 450

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

Octanol/Wasser

pH-Wert: 6,8  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117  
GLP: Keine Information verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:**

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.  
Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.  
Leere Behälter nicht wieder verwenden.  
Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten.

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

## BYK-CATALYST 450

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

**ADR** : UN 1993  
**RID** : UN 1993  
**IMDG** : UN 1993  
**IATA** : UN 1993

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

**ADR** : ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.  
(Pyridin, 1-Methoxypropan-2-ol)  
**RID** : ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.  
(Pyridin, 1-Methoxypropan-2-ol)  
**IMDG** : FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.  
(Pyridine, 1-Methoxy-2-propanol)  
**IATA** : Flammable liquid, n.o.s.  
(Pyridine, 1-Methoxy-2-propanol)

### 14.3 Transportgefahrenklassen

**ADR** : 3  
**RID** : 3  
**IMDG** : 3  
**IATA** : 3

### 14.4 Verpackungsgruppe

**ADR**  
Verpackungsgruppe : III  
Klassifizierungscode : F1  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 30  
Gefahrzettel : 3  
Tunnelbeschränkungscode : D/E

**RID**  
Verpackungsgruppe : III  
Klassifizierungscode : F1  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 30  
Gefahrzettel : 3

**IMDG**  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : 3  
EmS Kode : F-E, S-E  
Anmerkungen : IMDG Code segregation group - none

**IATA (Fracht)**  
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug) : 366  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Flammable Liquids

**IATA (Passagier)**  
Verpackungsanweisung : 355



## BYK-CATALYST 450

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

(Passagierflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y344  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Flammable Liquids

### 14.5 Umweltgefahren

**ADR**  
Umweltgefährdend : nein

**RID**  
Umweltgefährdend : nein

**IMDG**  
Meeresschadstoff : nein

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:  
Nummer in der Liste 75, 3

Wenn Sie beabsichtigen, dieses Produkt als Tätowiertinte zu verwenden, wenden Sie sich bitte an Ihren Verkäufer.

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

Flüchtige organische Verbindungen : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 63,76 %

## BYK-CATALYST 450

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Positionen, bei denen relevante Veränderungen gegenüber der vorherigen Fassung vorgenommen wurden, sind im Textkörper durch zwei vertikale Linien hervorgehoben.

### Volltext der H-Sätze

|       |                                                                        |
|-------|------------------------------------------------------------------------|
| H225  | : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                             |
| H226  | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                    |
| H302  | : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                               |
| H312  | : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.                                |
| H315  | : Verursacht Hautreizungen.                                            |
| H318  | : Verursacht schwere Augenschäden.                                     |
| H319  | : Verursacht schwere Augenreizung.                                     |
| H332  | : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                   |
| H335  | : Kann die Atemwege reizen.                                            |
| H336  | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                     |
| H360D | : Kann das Kind im Mutterleib schädigen.                               |
| H373  | : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H412  | : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.           |

### Volltext anderer Abkürzungen

|                    |                                                                                                            |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Acute Tox.         | : Akute Toxizität                                                                                          |
| Aquatic Chronic    | : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend                                                               |
| Eye Dam.           | : Schwere Augenschädigung                                                                                  |
| Eye Irrit.         | : Augenreizung                                                                                             |
| Flam. Liq.         | : Entzündbare Flüssigkeiten                                                                                |
| Repr.              | : Reproduktionstoxizität                                                                                   |
| Skin Irrit.        | : Reizwirkung auf die Haut                                                                                 |
| STOT RE            | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition                                                 |
| STOT SE            | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition                                                   |
| 2000/39/EC         | : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten |
| 91/322/EEC         | : Richtlinie 91/322/EWG der Kommission vom zur Festsetzung von Richtgrenzwerten                            |
| CH BAT             | : Schweiz. SUVA Liste der Biologischen Arbeitsstofftoleranzwerte (BAT-Werte).                              |
| CH SUVA            | : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz                                                                      |
| 2000/39/EC / TWA   | : Grenzwerte - 8 Stunden                                                                                   |
| 2000/39/EC / STEL  | : Kurzzeitgrenzwerte                                                                                       |
| 91/322/EEC / TWA   | : Grenzwerte - 8 Stunden                                                                                   |
| CH SUVA / MAK-Wert | : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert                                                                  |
| CH SUVA / KZGW     | : Kurzzeitgrenzwerte                                                                                       |

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts

## BYK-CATALYST 450

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECL - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

#### Einstufung des Gemisches:

|                   |      |
|-------------------|------|
| Flam. Liq. 3      | H226 |
| STOT SE 3         | H336 |
| STOT RE 2         | H373 |
| Aquatic Chronic 3 | H412 |

#### Einstufungsverfahren:

|                                             |
|---------------------------------------------|
| Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE

## **BYK-CATALYST 450**

Version 6.0  
SDB\_CH

Überarbeitet am: 01.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 11.11.2022  
Druckdatum 13.05.2025

---